

BERGER & AICHLREITER  
RECHTSANWÄLTE

**Einschreiben**

Verwaltungsgerichtshof  
Judenplatz 11  
1014 Wien

DR. WOLFGANG BERGER  
Ao. UNIV.-PROF. DR. JOSEF W.  
AICHLREITER

DR. JÜRGEN DAICHENDT  
MAG. ELFRIEDE STADLER  
RAe im Angestelltenverhältnis

A 5020 SALZBURG  
STERNECKSTRASSE 55/1

TELEFON 0 662 / 87 08 36  
TELEFAX 0 662 / 87 97 17  
UID-Nr. ATU 34 470 603  
RA-Code S 040377

BETRIFFT: zu Zl. 2007/05/0110

SALZBURG, 31.08.2007  
d/hs(wp)/584

Beschwerdeführerin:

Gemeinde Empersdorf,

A-8081 Empersdorf Nr. 1

RECHTSANWÄLTE  
Dr. WOLFGANG BERGER  
Dr. JOSEF W. AICHLREITER  
STERNECKSTRASSE 55  
A-5020 SALZBURG  
TELEFON 0662 / 87 08 36  
TELEFAX 0662 / 87 97 17  
Bank Austria AG, BIC: BAWA3303

vertreten durch:

Vollmacht erteilt

Belangte Behörde:

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit  
Schwarzenbergplatz 1, 1015 Wien

Beilagen:

1. Zusammenfassendes Kabelpapier Dipl.-Ing. Dr. Hoffmann
2. Positionspapier des Deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom September 2006
3. Information über Beschluss des Dänischen Parlaments und Teilablichtung der Verhandlungsschrift vom 07.05.2003

2-fach

**Stellungnahme der beschwerdeführenden Partei**

Zu der mit der dg. Verfügung vom 13.07.2007 übermittelten Gegenschrift der belangten Behörde wird seitens der beschwerdeführenden Partei nachfolgende Stellungnahme übermittelt:

Die beschwerdeführende Partei ging bisher davon aus, dass das durch Art. 18 B-VG festgelegte Legalitätsprinzip auch bei der Vollziehung des StarkstromwegeG zur Anwendung gelangt. Wenn daher die belangte Behörde neben der technischen Konzeption und dem Übersichtsplan, wie sie in lit. a und b des § 4 Abs. 1 vorgesehen sind, darüber hinaus Darlegungen über die Integration in das bestehende Übertragungsnetz zum beabsichtigten Betrieb und „Details der vorgesehenen Finanzierung“ vermisst hat, so fehlt dafür eine gesetzliche Grundlage. Offensichtlich hat sich die belangte Behörde – die gleichzeitig die Interessen als Eigentümerversammlung im Rahmen der Verbund-Gruppe wahrnimmt – einen eigenen Maßstab gebildet, was unter der „notwendigen Tiefe“ zu verstehen ist, sofern es sich nicht um ein Vorhaben handelt, das von der Verbund-Gruppe oder einem mit ihr in Verbindung stehenden Energieversorgungsunternehmen eingebracht wird. Dass dafür ein weitaus geringeres Anforderungsprofil seitens der belangten Behörde herangezogen wird, wird durch das Erkenntnis des VwGH vom 23.09.2002, Zlen. 2000/05/0127 u.a. belegt, in dem der Inhalt eines entsprechenden Ansuchens der österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbund Gesellschaft) wiedergegeben wird.

Die Nahebeziehung der von der belangten Behörde beigezogenen Sachverständigen und dabei insbesondere des a.o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Herwig Renner zur VERBUND-APG wird weiters dadurch belegt, dass in den Beschwerdeverfahren zu ZI. 2007/05/101 und 2007/05/0096 jeweils Gutachten für die mitbeteiligten Parteien VERBUND-APG und Stromnetz Steiermark GmbH sowie BEWAG Netz GmbH erstellt wurden, um die fehlende technische Eignung einer Verkabelung zu belegen.

Wenn neuerlich auf Art. 8 B-VG seitens der belangten Behörde Bezug genommen wird, so lässt sie dabei außer Betracht, dass damit die „Staatsprache der Republik“ und dementsprechend die für amtliche Kundmachungen maßgebliche Sprache erfasst wird (siehe die Nachweise bei Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkomentar<sup>3</sup>, zu Art. 8). Zutreffend verweisen daher *Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens*<sup>6</sup> im Art. 12 zu § 13 AVG darauf, dass „Anbringen... grundsätzlich in deutscher Sprache (Art. 8 B-VG) zu formulieren“ sind. Fachliche Beilagen, die in anderer Sprache, vorliegendenfalls in Englisch, beigegeben sind, stellen jedoch für sich selbst kein Anbringen im Sinne des AVG

dar (vgl. die Überschrift zu § 13 AVG). Und innerhalb der EU gilt Englisch als am häufigsten anzutreffende Sprache in Gemeinschaftsangelegenheiten, zu denen auch die Transeuropäischen Netze (TEN) für die Stromversorgung gehören, deren Bestandteil gemäß den einschlägigen Kundmachungen der Kommission die verfahrensgegenständliche Strecke bildet.

Für das von der belangten Behörde eingeholte Gutachten bei den – als befangen zu betrachtenden – nicht-amtlichen Sachverständigen ist es kennzeichnend, dass sich die Ausführungen nicht auf konkrete Berechnungen und entsprechende Nachweise stützen, sondern auf allgemeine Behauptungen, wie sie auch von der belangten Behörde wiedergegeben werden (siehe S. 5 der Gegenschrift).

Der gesamte Zeitplan in Zusammenhang mit der gegenständlichen Verfahrensführung belegt, dass darauf abgezielt wurde, die – auch bloß teilweise – Verkabelung dadurch zu unterlaufen, indem die Freileitung bereits im Berufungsverfahren durch den Umweltsenat einer Bewilligung zugeführt wurde und damit die Tatbestandsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 3 hinsichtlich der „bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen“ als Hinderungsgrund für ein etwaiges starkstromwegerechtliches Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren für die Verkabelung herangezogen werden kann. Die von der belangten Behörde zitierten Erkenntnisse zur Fristwahrung seitens des VwGH hatten durchwegs Fälle zur Grundlage, bei denen nicht bereits vor Ablauf der Frist ein neuerlicher Antrag auf Verlängerung derselben seitens der Partei gestellt wurde.

Die belangte Behörde lässt bei alledem auch ihr eigenes Schreiben vom 10.08.2006 an den Umweltsenat außer Betracht, mit dem sie ihre vorgefasste Meinung zur Verkabelung zum Ausdruck gebracht hat, wonach es sich dabei bloß um einen Schritt handeln sollte, um das Genehmigungsverfahren für die Freileitung zu behindern. Diese Unterstellung entbehrt jedoch jeder Grundlage im Tatsächlichen, weil allein die Aufwendungen, die die Gemeinden für die Erstellung dieses Projekts getätigt haben, dem ihnen von der Bevölkerung im Rahmen von Volksabstimmungen erteilten Auftrag diene, die Freileitung zumindest in den ökologisch sensiblen und bewohnten Bereichen zu verhindern. Dieses Anliegen wurde in allen Gemeinden von immerhin über 90% der an den Volksabstimmungen teilnehmenden Personen unterstützt.

Wenn die belangte Behörde meint, dass eine Verkabelung dem „öffentlichen Energieversorgungsinteresse“ nicht Rechnung trage, so bestätigt dies nur den bereits früher erhobenen Vorwurf der mangelnden Erfüllung der amtswegigen

Ermittlungspflicht. Denn es hätte auch der belangten Behörde bei entsprechender Befolgung dieses Auftrages (vgl. die bei *Hauer/Leukauf* unter Z 1. – 33. wiedergegebene Rechtssprechung des VwGH) bereits im September 2006 das Positionspapier des Deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt sein müssen, wonach die Verkabelung und insbesondere auch eine Teilverkabelung im Rahmen eines Freileitungssystems als Stand der Technik qualifiziert wird (siehe Beilage). Es kann wohl nicht ernstlich angenommen werden, dass Anlagen, die in Deutschland als dem Stand der Technik entsprechend qualifiziert werden, in Österreich diesen Maßstab nicht zu erfüllen vermögen. Daher erfüllt auch die Verkabelung das öffentliche Interesse an der Elektrizitätsversorgung.

Was die Ausführungen der belangten Behörde kennzeichnet ist weiters die Fortschreibung der das Freileitungs-Bewilligungsverfahren prägenden Position des Eigentümerversreters in der Verbund-Gruppe, der kein Interesse daran hat, dass andere Techniken als die billigsten zum Einsatz gelangen. Dabei weist das Deutsche Bundesministerium in seinem vorzitierten Positionspapier nach, dass die Kostensteigerungen in Wahrheit geringfügig sind und den Endverbraucher mit rund 6 Cent aus Anlass einer Verkabelung belasten würden.

Die die Versorgungssicherheit einer Verkabelung bestreitenden Behauptungen der belangten Behörde entbehren daher, wie auch die beigeschlossene Darstellung des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Hoffmann belegt, jeder Grundlage, da derartige Projekte weltweit realisiert werden.

Dass die beschwerdeführende Gemeinde eine Gesamtverkabelung, wie sie technisch auch durchaus möglich ist, ins Auge fasste, ist unter Bedachtnahme auf das Fehlen einer UVP-Pflichtigkeit und den Zeitfaktor zu berücksichtigen, da sowohl seitens der VERBUND-APG und der mit ihr gemeinsam auftretenden Energieversorgungsunternehmen wie auch seitens der E-Control immer wieder auf die besondere Dringlichkeit der Errichtung der Stromverbindung hingewiesen wurde. Dass diese primär auf den internationalen Stromtransport zurückzuführen ist, kann auch den einschlägigen EU-Unterlagen entnommen werden (siehe Studie der UCTE vom 16.01.2007 „System-Adequacy Forecasts 2007-2020“). Eine Gefährdung der Versorgungssicherheit der Regelzone Ost, wie sie allenthalben behauptet wird, kann verneint werden, da zwar die Kraftwerke Voitsberg III, Zeltweg, Pernegg, Graz-Puchstraße und St. Andrä mit einer Gesamtkapazität von 634 MW bis 2013 abgeschaltet werden, jedoch in der Zwischenzeit die Kraftwerke Mellach, Graz-Puchstraße (Gas-KW), das Murkraftwerk Kalsdorf und das Murkraftwerk Gössendorf

mit einer Gesamtkapazität von 1287 MW genehmigt sind und mit Ausnahme des Kraftwerks Graz-Puchstraße, das ab 2015 den Betrieb aufnehmen wird, auch ab spätestens 2011 elektrische Energie einspeisen können, sofern sie errichtet werden. Dabei erbringt allein das Kraftwerk Mellach mit 855 MW eine höhere Leistung als die vorgenannten Kraftwerke, die abgeschaltet werden, insgesamt.

Die redundanten Behauptungen, dass die Verkabelung den Interessen des § 7 StWG widerspreche (siehe S. 8.f), wie sie auch das vorangegangene Verwaltungsverfahren kennzeichnen, weil die Versorgungssicherheit nicht gegeben sei, erweisen sich als bloße Schutzbehauptungen. Bei alledem ist es kennzeichnend, dass die von der belangten Behörde beigezogenen nicht-amtlichen Sachverständigen auf einer Studie von Haas aus dem Jahre 1981 aufbauen, die zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, als noch keine entsprechenden Verkabelungen auf der Ebene von 380 KV bestanden haben. Auffallend ist doch immerhin, dass das Dänische Parlament zuletzt die Regierung beauftragt hat, die vorhandenen Freileitungen im Interesse nicht nur des Umweltschutzes sondern auch der Betriebssicherheit unter Bedachtnahme auf die sich ändernden klimatischen Verhältnisse durch Verkabelungen zu ersetzen.

Ebenso im rein Abstrakten verhaftet bleiben rechtfertigende Ausführungen der belangten Behörde, wenn es darin heißt, sie habe gegenüber der beschwerdeführenden Gemeinde „diejenigen Punkte aufgezeigt, die... jedenfalls geändert werden müssen“ (S. 9, 3. Absatz), ohne dass auch nur irgendwelche konkrete dahingehende Anknüpfungen dem angefochtenen Bescheid zu entnehmen sind. Vielmehr hat sich das Ermittlungsverfahren vor der belangten Behörde in der Stellung von Fragen zum Antrag erschöpft.

Der Hinweis der belangten Behörde auf die Möglichkeit der Durchführung eines Bau- und Betriebsbewilligungsverfahrens nach § 7 StWG grenzt an eine Verhöhnung der beschwerdeführenden Partei, weil in Folge der bereits rechtskräftig erteilten Genehmigung für die Freileitung ein entsprechender Hinderungsgrund gegenüber einem dahingehenden Ansuchen seitens der belangten Behörde unschwer vorgebracht hätte werden können.

Dass die Aufhebung eines eine Genehmigung versagenden Bescheides für sich allein keine Verwirklichung eines beabsichtigten Vorhabens ermöglicht, kann als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden – eine Verbesserung der Rechtslage ist aber jedenfalls dadurch gegeben, als der negative Bescheid keine Rechtskraftwirkungen mehr zu entfalten vermag. Es fällt daher auch im Falle der

Aufhebung des angefochtenen Bescheides für die belangte Behörde die Möglichkeit weg, sich allein schon unter Berufung auf das entsprechende Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens gegen eine Verkabelung auszusprechen.

Zu den Ausführungen unter „3.2 Zur Zulässigkeit des erteilten Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG“ ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass für die von der belangten Behörde herangezogenen weiteren Kriterien jede gesetzliche Grundlage fehlt. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch im Verfahren nach § 4 StWG das Legalitätsprinzip gilt und es nicht – auch wenn Standpunkte im Schrifttum in diesem Sinne interpretiert werden könnten – es im Belieben der Behörde steht, je nach dem, wer als Antragsteller auftritt, unterschiedliche Anforderungen im Vorprüfungsverfahren zu stellen. Die belangte Behörde lässt bei alledem ebenso außer Betracht, dass allein bereits die im Brenner Basistunnel vorgesehene Verkabelungs-Strecke über 60 km Länge aufweist. Dabei handelt es sich ebenfalls um ein Transeuropäisches Netz (TEN), das von der EU gefördert wird, sodass wohl kaum angenommen werden kann, dass es sich dabei um ein technisches Abenteuer handelt.

Richtig zu stellen ist bei alledem weiters, dass es sich im gegenständlichen Fall um zwei Abschnitte handelt, die durch das Umspannwerk bei St. Margarethen an der Raab getrennt werden und jeweils rund 50 und über 40 km Länge aufweisen. Da davon auszugehen ist, dass auch der belangten Behörde die beabsichtigte Verlegung der Verkabelung im Brenner Basistunnel nicht unbekannt ist, ihr solches vielmehr von Amtswegen bekannt sein muss, handelt es sich beim verfahrensgegenständlichen Projekt auch keineswegs um eine „Pionierleistung“ (S. 11 der Gegenschrift).

Es geht auch keineswegs darum, dass „Lücken des Anbringens“ von der Behörde im Rahmen der amtswegigen Ermittlungspflicht aufgefüllt werden müssten, sondern hätte es genügt, wenn – worauf noch zurückzukommen ist im Zusammenhang mit dem n-1-Sicherheitserfordernis – die Projektunterlagen von der belangten Behörde entsprechend sorgfältig gelesen worden wären und weiters die der belangten Behörde jederzeit zugänglichen Informationen von der EU-Ebene bzw. über für Österreich selbst vorgesehene Vorhaben, wie die Verkabelung im Rahmen des Brenner Basistunnels, Berücksichtigung gefunden hätten. Es darf doch angenommen werden, dass eine Behörde, der der Vollzug des StWG obliegt, sich über den internationalen Standard in diesem Vollzugsbereich amtswegig vertraut macht.

Die Ausführungen in „3.3 Zum Stand der Technik“ belegen die fehlende Bereitschaft der belangten Behörde, sich mit den technischen Gegebenheiten der Verkabelung

vertraut zu machen. Außer Betracht bleibt dabei weiters, dass bei Übernahme ihres Standpunktes die Verkabelung im Brenner Basistunnel gleichermaßen als technisch nicht realisierbar qualifiziert werden müsste.

Wenn dabei auf Ausführungen der *Energieagentur* Bedacht genommen wird, so ist dabei zu berücksichtigen, dass auch diese im Wege der belangten Behörde beherrscht wird und verwundert es daher nicht, dass die Aussagen eher zurückhaltend und abwehrend gegenüber einer Verkabelung ausfallen. Was es in dem Zusammenhang bedeuten soll, dass längere Kabelstrecken „nicht einmal von Lobbyisten der Kabelindustrie befürwortet“ würden, bleibt gleichfalls als nicht näher belegte Behauptung im Raum stehen. Neuerlich sei auf die Situation der Verkabelung im Brenner Basistunnel hingewiesen und auch das Anliegen der EU, dass in Hinkunft Tunnelbauten für den Stromtransport genutzt werden sollen. Dass die Magnetschwebebahn nicht realisiert wird, ist wohl vor allem auf die damit verbundene Kostenbelastung zurückzuführen, die auch im gegenständlichen Zusammenhang gegenüber der beschwerdeführenden Partei immer wieder seitens der Vertreter der VERBUND-APG geltend gemacht wurden. Dabei sind die in der Öffentlichkeit behaupteten Kostenfaktoren – wie auch bereits im Verwaltungsverfahren aufgezeigt wurde – mit weit über dem 10fachen durchaus im innerstädtischen Bereich realistisch, entbehren aber für die gegenständliche Projektierung jeder Grundlage.

Wenn unter „3.4 Zum verpflichtend einzuhaltenden ‚(n -1)-Kriterium‘“ auf das Gutachten der von der belangten Behörde beigezogenen Sachverständigen von der TU Graz Bezug genommen wird, so stützen sich diese – wie bereits ausgeführt – ihrerseits auf Äußerungen im Schrifttum, die Jahre vor Inbetriebnahme von Verkabelungen im Höchstspannungsbereich abgegeben wurden. Und gleichermaßen bleibt die beim gegenständlichen Projekt durch die Ausführung durch Verlegung der Kabel innerhalb eines Ummantelungsrohres Möglichkeit der Kurzfristigkeit der Reparatur außer Betracht.

Noch gravierender ist aber der Umstand, dass man sich mit dem gegenständlichen Vorhaben offenbar überhaupt nicht näher befasst hat, da sonst den Gutachtern und auch der belangten Behörde auffallen hätte müssen, dass das Vorhaben allein schon deshalb die n-1-Sicherheitserfordernisse erfüllt, weil die Kabelstränge in 2-facher Ausfertigung zur Verlegung gelangen sollen. Dadurch ist gewährleistet, dass bei Ausfall eines Kabelstranges der zweite die Aufgabe weiterhin anstandslos ausführen kann.

Diese fehlende Bereitschaft, sich mit den von der beschwerdeführenden Partei im Verwaltungsverfahren vorgelegten Unterlagen auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen belegt auch der Vorwurf des Verstoßes gegen das Neuerungsverbot im Zusammenhang mit der in den USA zur Errichtung gelangenden Hochspannungs-Verkabelung Middletown-Norwalk. Denn bereits in dem der belangten Behörde vorliegenden Ordner ist die von *Forrest/Mosier* verfasste „Discussion of Cross-Linked Polyethylene Insulated Cables for Underground Portions of the Middletown-Norwalk 345 kV Projects“ vom 20.12.2004 enthalten. Ebenso findet sich diese Darstellung in der gleichzeitig vorgelegten vom Projektanten erstellten „Übersicht über die als Beweismittel nachgereichten Kabelpapiere“ auf S. 3.

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren ist daher dadurch gekennzeichnet, dass die belangte Behörde sich nicht einmal mit den vorgelegten Unterlagen befasst hat – ebenso wenig wie die von ihr beigezogenen nicht-amtlichen Sachverständigen – und nunmehr versucht, durch Hinweise auf das Neuerungsverbot im verwaltungsgerichtlichen Verfahren diese Versäumnisse zu kaschieren.

Bei alledem ist weiters zu berücksichtigen, dass Umwelteinwirkungen, wie sie für Freileitungen signifikant sind (siehe die Auswirkungen des Sturms Kyrill im Jänner 2007), bei Verkabelungen keine Rolle spielen. Im Falle eines Mastbruchs, wie er beispielsweise im Jahre 2005 in Vorarlberg in der Folge der Hochwassergegebenheiten stattfand, ist das n-1-Kriterium bei Freileitungen von vornherein unerfüllbar.

Das Hinwegsetzen über die projektspezifischen Festlegungen insbesondere zur Betriebssicherheit im Lichte des n-1-Kriteriums belegt in besonderer Weise die fehlende Bereitschaft der belangten Behörde, sich mit dem Vorhaben überhaupt näher auseinander zu setzen. Gleiches gilt offensichtlich auch für die beigezogenen Sachverständigen.

Was die Fragestellung „3.5 Zur Finanzierung des Projektes“ anlangt, so ist dazu festzuhalten, dass eine fixe Finanzierungszusage regelmäßig das Vorliegen eines bewilligten Projektes voraussetzt. Auch bei Bauprojekten wird nicht allein deshalb, weil eine Baulandausweisung im Rahmen eines Flächenwidmungsplans und ein darauf fußender Bebauungsplan erstellt wurden, bereits eine fixe Finanzierungszusage abgegeben, sondern jeweils erst wenn das konkrete Projekt vorliegt und genehmigt ist. Aufgrund der negativen Entscheidung der belangten Behörde kam aber ein solcher Schritt von vornherein nicht in Betracht.

Auffallend ist dabei, dass derartige Finanzierungszusagen bei Einreichungen der Verbund-Gruppe, wie auch das vom VwGH in seinem Erkenntnis vom 23.09.2002 zitierte Vorhaben bestätigt, nicht gefordert werden, obwohl auch hier budgetäre Überlegungen durchaus Maßgeblichkeit besitzen können.

Welche weitere Interessenten die beschwerdeführende Partei bereits gewinnen konnte, um das Vorhaben zu finanzieren, ist aufgrund des angefochtenen Bescheides und der in der Zwischenzeit rechtskräftig erteilten Genehmigung für die Freileitung im Lichte des § 7 Abs. 1 Satz 3 StWG ohne Relevanz. Dabei belegt die permanente Wiederholung der falschen Behauptung, dass die Verkabelung nicht dem Stand der Technik entspreche (S. 17. Abs. 3), nicht nur die fehlende Vertrautheit der belangten Behörde mit dieser Anlagentechnik, sondern darüber hinaus die fehlende Bereitschaft die für andere Projekte, wie den Brenner Basistunnel, getroffene Bewertung auch auf das gegenständliche Vorhaben anzuwenden. Bekanntlich ist es ein Anliegen der EU-Kommission, dass vorhandene Tunnels für Elektrizitätstrassen genutzt werden sollen. Auch das müsste der belangten Behörde von Amtswegen bekannt sein.

Was die Ausführungen unter 3.6.1 hinsichtlich des „Woschitz-Gutachten“ anlangt, so ist es bezeichnend, dass sogar ein und derselbe Sachbearbeiter der belangten Behörde das ihm im Verfahren zur Vorprüfung des Freileitungsprojektes für die selbe Strecke vorgelegte Gutachten nicht zur Kenntnis genommen hat. Dies, obwohl dieses Gutachten als amtsbekannt zu qualifizieren ist, wurde es doch in der mündlichen Verhandlung vom 07.05.2003 gemäß der Niederschrift (siehe „Studie der TU Graz / Institut für Elektrische Anlagen und Hochspannungstechnik vom Oktober 2001“, S. 35 der Niederschrift) dem damaligen Verhandlungsleiter und nunmehrigen Sachbearbeiter der belangten Behörde übergeben.

Und warum die Finanzierbarkeit – sofern überhaupt mit einer positiven Erledigung eines Ansuchens um Bau- und Betriebsbewilligung zu rechnen gewesen wäre – für die belangte Behörde als nicht gegeben angesehen wird, lässt sich auch den Ausführungen unter 3.6.2 nicht entnehmen.

Zur Befangenheit von Univ.-Prof. Dr. Herwig Renner ist entgegen den Ausführungen der belangten Behörde unter 3.6.3 festzuhalten, dass eben die entsprechenden Informationen nicht bereits beim Fristverlängerungsantrag vom 26.2.2007 vorlagen. Und dass sie der belangten Behörde aufgrund des Vorbringens im Säumnisbeschwerdeverfahren bekannt waren, entzieht der Behauptung, es handle sich um ein dem Neuerungsverbot des § 41 VwGG zuwiderlaufendes Vorbringen, jede

Plausibilität, vielmehr handelt es sich neuerlich um eine bloße Schutzbehauptung. Denn die Bestellung der Sachverständigen war bereits lange vor dieser der beschwerdeführenden Partei zugänglichen Information erfolgt und wurde sie darüber im Zuge der Sachverständigen-Bestellung nicht informiert. Und die enge Verbindung zur VERBUND-APG belegt darüber hinaus der Umstand, dass von demselben Sachverständigen in den Beschwerdeverfahren zu Zlen. 2007/05/0096 und 2007/05/0101 eine Stellungnahme für die VERBUND-APG abgegeben wurde.

Im Übrigen würden die Kosten für das Engpassmanagement bei Realisierung des Vorhabens einer Teilverkabelung hinfällig werden.

Dass der Sachverständige grundsätzlich entsprechende fachliche Qualifikationen besitzen mag, wird durchaus zutreffen, doch belegt seine enge Bindung an die VERBUND-APG das Fehlen der erforderlichen Unbefangenheit und Objektivität.

Hätte sich die belangte Behörde im Rahmen ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht mit anderen Standpunkten näher befasst, wie eben beispielsweise jenem des Deutschen Umweltministeriums vom September 2006 oder der EU, so hätte sie auch die fehlende fachliche Stichhaltigkeit der den Stand der Technik verneinenden und die fehlende Betriebssicherheit behauptenden Ausführungen dieses Sachverständigen erkennen können, wobei neuerlich an die beabsichtigte Verkabelung im Brenner-Basistunnel erinnert sei.

Und dass die VERBUND-APG während des gesamten Verfahrens zur Genehmigung der Freileitung quasi als Gegner der Verkabelung aufgetreten ist, sollte auch der belangten Behörde durchaus bekannt sein. Sie selbst hat ja mit ihrem Schreiben vom 10.08.2006 die Funktion einer Übermittlerin dieser Position an den Umweltsenat übernommen. Und neuerlich sei auf die Einbindung des Sachverständigen und die Position der VERBUND-APG in den beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren hingewiesen.

Aus welchen Gründen sich die VERBUND-APG gegen die Verkabelungslösung ausgesprochen habe, wird nicht dadurch nachvollziehbar, weil die belangte Behörde behauptet, es habe sich solches „deutlich gezeigt“. Es wird wohl nicht ernstlich anzunehmen sein, dass gerade in Österreich die entsprechenden Energieversorgungsunternehmen und die von ihnen beigezogenen Techniker nicht im Stande sind, eine ausreichende Verkabelungslösung zu realisieren. Dabei ist die Behauptung einer 100 km langen Verkabelung bereits insofern falsch, als diese

Strecke eben in zwei Teilstrecken zu über 40 und rund 50 km durch das Umspannwerk bei St. Margarethen an der Raab aufgeteilt wird. Gleichermäßen entbehrt die Behauptung, ein Kabelquerschnitt von 3.250 mm<sup>2</sup> sei „technologisches Neuland“ jeder Grundlage, wie aus den im Verwaltungsverfahren vorgelegten Darstellungen des Dipl.-Ing. Dr. Hoffmann ersichtlich ist.

Ein Ablehnungsrecht gegenüber dem beigezogenen nicht amtlichen Sachverständigen gemäß § 53 AVG wurde der beschwerdeführenden Partei nicht eröffnet, wiewohl das Gutachten als Rohentwurf laut den eigenen Ausführungen der belangten Behörde bereits im Oktober 2006 vorlag und der beschwerdeführenden Partei erst die Endausfertigung des Gutachtens bekannt gegeben wurde. Dem gegenüber sieht § 52 vor, dass die Ablehnung „vor der Vernehmung des Sachverständigen“ erfolgen kann und nach dem Vorliegen des Gutachtens eine solche Ablehnung schon deshalb entbehrlich erschienen ist, weil der angefochtene Bescheid mit 26.3.2007 ergangen ist und daher auch der Fristverlängerungsantrag vom 23.3.2007 gerade im Lichte des übrigen Verhaltens der belangten Behörde darauf keinen Einfluss mehr gehabt hätte.

Allein der Umstand, dass die belangte Behörde – wie sie unter 3.6.4 ausführt - Unterlagen weitergeleitet hat, erfüllt noch nicht die Voraussetzung, dass diese auch im Verfahren entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Ein Entgegenreten auf gleicher fachlicher Ebene ist schon deshalb ausgeschieden, weil die belangte Behörde zwar ihren eigenen Gutachten eine über sechsmonatige Ausarbeitungszeit zugestanden hat, der beschwerdeführenden Partei jedoch eine weitere Fristverlängerung auf zumindest die  Hälfte dieses Zeitraumes nicht zugestanden hat, sondern vielmehr ihren Bescheid erließ.

Durch den unter 3.6.6 von der belangten Behörde aufgegriffenen Hinweis der beschwerdeführenden Partei auf das Teilverkabelungsprojekt „Middletown – Norwalk“ in den USA sollte nur veranschaulicht werden, dass die belangte Behörde ihrer Ermittlungspflicht nicht bzw. nur unzureichend nachgekommen ist. Das Projekt selbst ist nicht Maßstab für das vorliegende Verfahren. Dabei trifft es nicht zu, dass die Verkabelung „ausschließlich im dichtest verbauten Gebiet verwirklicht“ werde, sondern betrifft dies höchst unterschiedliche Streckenabschnitte, wie dies den im Verwaltungsverfahren vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist. Und bezeichnenderweise werden auch die Kosten der Verkabelung mit 1,3 Mrd. \$ angeführt, was belegt, dass – entgegen der zuvor erhobenen Behauptung der belangten Behörde – den Kosten bei der Entscheidung über die Verkabelung durchaus eine entscheidende Rolle zufällt.

Welche „betrieblichen Risiken“ mit einer Verkabelung verbunden sein sollen im Gegensatz zur Freileitung, wird von der belangten Behörde nicht offen gelegt, wobei in den einschlägigen EU-Publikationen, die bereits lange vor Erlassung des angefochtenen Bescheides allgemein zugänglich waren, ebenso wie im Positionspapier des Deutschen Umweltministeriums vom September 2006 klar gestellt wird, dass eine Teilverkabelung Stand der Technik ist.

Und die Wiederholung der Behauptung der von der belangten Behörde beigezogenen Sachverständigen, es werde durch das Projekt das (n-1)-Kriterium nicht erfüllt, macht diese Behauptung nicht stichhaltiger, sondern belegt eben nur – wie bereits zuvor zu 3.4 aufgezeigt – die fehlende Bereitschaft der belangten Behörde und der von ihr beigezogenen Sachverständigen, sich mit dem von der beschwerdeführenden Partei eingereichten Projekt näher zu befassen.

Wenn unter 3.6.8 neuerlich in Zusammenhang mit der Abwärmenutzung auf das Neuerungsverbot verwiesen wird, so lässt die belangte Behörde dabei – gezielterweise – außer Betracht, dass es sich dabei bloß um eine Veranschaulichung handelt und Gegenstand des Vorprüfungsverfahrens nicht das bis ins Detail ausgeführte Vorhaben ist, sondern eben die nach § 4 Abs. 1 lit a und b maßgeblichen Parameter. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Abwärmenutzung dient ausschließlich der Veranschaulichung der Vermeidung des bloßen Abströmens der Wärme-Energie in die Umwelt, wie es bei Freileitungen nach Aussage von Vertretern der der VERBUND-APG gegenüber Politikern des Landes Salzburg in einem Maße gegeben ist, das der Produktionskapazität eines Kraftwerks an der mittleren Salzach entspricht.

Die bisher gestellten Anträge in der Beschwerde werden daher aufrechterhalten.

Gemeinde Empersdorf